

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen manches Belehrende bieten. Von soldatischer Auffassung und Routine legt jedes Blatt Zeugnis ab.

In dem Inhalt wird besprochen: Die Befehlserteilung; die Behandlung der Untergebenen; Bestrafungen; die Behandlung Betrunkener; Revisionen (oder wie man bei uns sagt Inspektionen); das Benehmen bei einem Diebstahl in der Korporalschaft; Meldungen; Pflichten bei Bestrafungen; die Kompetenzen; die Pflichten bei Krankheiten und Unglücksfällen und die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes.

Alle diese Abschnitte sind kurz gefaßt, enthalten aber gleichwohl das Wichtigste für den Unteroffizier. Als Beweis wollen wir hier den ersten folgen lassen. Derselbe ist betitelt: „Ueber Befehlserteilung. Ein Korporalschaftsführer, welcher bei seinen Leuten Autorität haben will, muß folgende Eigenschaften besitzen: Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Sicherheit im Auftreten; denn mehr als Befehl und Instruktion wirkt das gute Beispiel, welches der Vorgesetzte seinen Untergebenen gibt.

„Autorität ist das Ansehen der Vorgesetzten bei ihren Untergebenen. Ehe ein Befehl gegeben wird, soll er überlegt sein; ein unüberlegter Befehl kommt unklar und unbestimmt heraus und ist häufig unausführbar. Ein überlegter Befehl ist klar und bestimmt. Ein unklarer und unbestimmt gegebener

Befehl trägt schon den Keim zum Ungehorsam in sich.

„Die Ausführung eines Befehls soll überwacht werden; so verhindert man Ungehorsam. Die meisten Menschen verlangen eine Kontrolle, einen Sporn, sonst lassen sie in ihrer Arbeit nach. Das liegt im Charakter des Menschen begründet, ganz wie die ihm angeborene Neigung zum Bösen.

„Der Korporalschaftsführer soll Befehle nur in dienstlichen Angelegenheiten erteilen. Gibt er Befehle zu persönlichen Hilfsleistungen, so macht er sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig, z. B. wenn ihm Jemand die Stiefel ausziehen sollte. Hat sich der junge Vorgesetzte Autorität verschafft, so wird der Untergebene einen Wunsch wie einen Befehl ansehen. Um das zu erreichen, muß die Schulung am ersten Tage der Rekruteneinstellung beginnen. Der Rekrut muß zu guten Manieren und zu Aufmerksamkeiten gegen seine Vorgesetzten herangezogen werden. Zu den ersteren gehört beispielsweise, daß der Soldat nicht in das Zimmer spuckt, daß er für das Reinigen der Nase ein Taschentuch benutzt; zu den letzteren, daß er ohne Aufforderung das verlorene Taschentuch oder einen Handschuh dem Vorgesetzten aufhebt, die Bürste holt, um ihn zu reinigen, wenn er sich schmutzig gemacht hat. Die beste Erziehung ist das gute Beispiel.“

Widre dieser kurze Auszug als Empfehlung dienen.

Eidgenossenschaft.

— (Der Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VIII. Division) ist erlassen. Derselbe enthält:

I. Die Ordre de Bataille der VIII. Division.

II. Die zugetheilten Truppen, als:

Guldenkompagnie Nr. 12, Hauptm. Weber.

Gebirgsartillerieregiment, Major Zuan.

Verwaltungskompanie Nr. 6, Major Scherrer.

Rekrutenbataillon Nr. 6, Major Gellingner.

„ Nr. 7, Major Schieß.

Es folgt dann der Etat des Trains nach Korps, Bestand, Fuhrwerken; Zugpferden und Reitpferden. Wir entnehmen die Gesamtzahl der Fuhrwerke (einschließlich der Artillerie), sie beträgt 297, mit 1021 Zug- und 216 Reitpferden.

Bemerkung. 1. In der Zahl der Saumthiere der Gebirgsartillerie sind 6 Stück inbegriffen, welche für die Gebirgsambu-

lance bestimmt sind und von der Batterie 62 geliefert werden sollen.

2. Die Tessiner-Bataillone nehmen keine Fuhrwerke mit, sondern erhalten dieselben aus dem Zeughaus in Chur.

3. Die 4 Fourgons der Füsilierregimenter werden von den Kantonen Glarus und Graubünden, der Fourgon des Schützenbataillons wird vom Kanton Schwyz gestellt.

4. Das Oberkriegskommissariat mietet die notwendigen Proviant- und Bagagewagen ein, es haben daher die Kantone keine solchen zu stellen. — Statt der nicht mitgebrachten Korpsfuhrwerke müssen Landwehrfuhrwerke aus dem Zeughaus Chur zur Uebung ausbessern.

5. Jedes Infanteriebataillon bringt ein Halbblafsen mit in Dienst, ferner sind jedem Infanteriebataillon an Pferdeausrüstung mitzugeben: 3 Kummelgeschütze, 6 Brustblattgeschütze mit Leitseilen zu stellen. — Statt der nicht mitgebrachten Korpsfuhrwerke müssen Landwehrfuhrwerke aus dem Zeughaus Chur zur Uebung ausbessern.

III. Kommando. Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der Divisionsär. Die Vorkurse der Spezialwaffen stehen unter dem Befehl der betreffenden Korpskommandanten.

Die Truppen der VIII. Division rücken nach folgendem Tableau in den Vorkurs ein.

Truppenkorps	Besammlung	Einrücken in den Vorkurs	Bemerkungen
Divisionsstab Nr. VIII		in Chur am 31. Aug.	
Guldenkompagnie Nr. 8	} in Bellinz am 7. Sept. in Schwyz am 8. Sept.	„ Chur am 8. Sept.	7. Sept.: Arth, p. Bahn n. Goldau. Abfahrt 12.57. 8. Sept. zur Bahn n. Wädenswyl. P. B. Schwyz-Chur.
Infant.-Brigadestab Nr. XV		„ Chur „ 8. „	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 29		„ Landquart am 1. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 85	} in Glarus am 2. Sept. „ Schwyz am 1. Sept.	„ Malensfeld am 2. Sept.	Per Bahn.
Infanteriebataillon Nr. 86		„ Malensfeld am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 87	„ Altdorf am 1. Sept.	„ Jenins am 2. Sept.	P. Bahn ab Schwyz-Seewen nach Malensfeld.
Infant.-Regim.-Stab Nr. 30		„ Luzernfeld am 2. Sept.	2. Sept. per Bahn ab Flüelen bis Malensfeld.
Infanteriebataillon Nr. 88	} in Sitten am 31. Aug.	„ Landquart am 2. Sept.	1. Sept. p. Bahn n. Zürich, 2. Sept. p. B. n. Landquart.
Infanteriebataillon Nr. 89		„ Sitten am 31. Aug.	
		„ Igis am 2. Sept.	1. Sept. p. B. n. Zürich, 2. Sept. p. Bahn Zürich-Landquart.

Truppenkorps	Besammlung	Eintrücken in den Vorkurs	Bemerkungen
Infanteriebataillon Nr. 90	in Sigers am 2. Sept.	in Sigers am 2. Sept.	
Infant.-Brigadestab Nr. XVI		„ Ghur am 1. Sept.	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 31		„ Ghur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 91	„ Ghur am 2. Sept.	„ Ghur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 92	„ Ghur am 2. Sept.	„ Ghur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 93	„ Ghur am 2. Sept.	„ Ghur am 2. Sept.	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 32		„ Wellenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 94	„ Wellenz am 2. Sept.	„ Wellenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 95	„ Wellenz am 2. Sept.	„ Wellenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 96	„ Wellenz am 2. Sept.	„ Wellenz am 2. Sept.	
Schützenbataillon Nr. 8	1. Komp. Ghur am 2. Sept. 2. Komp. Wellenz am 31. Aug. 3. Komp. Glarus am 2. Sept. 4. Komp. Schwyz am 1. Sept.	„ Ghur am 2. Sept.	1. Sept. p. Bahn n. Steinen, z. Fuß n. Rothenthurm. 2. Sept. z. F. n. Pfäffikon u. p. Bahn n. Ghur.
		„ Ghur am 2. Sept.	2. Sept. p. Bahn n. Ghur.
		„ Ghur am 2. Sept.	1. Sept. z. F. n. Rothenthurm, am 2. Sept. z. B. n. Pfäffikon u. Ghur.
		„ Ghur am 2. Sept.	

Der Eintetrain der 16. Inf.-Brigade besammelt sich am 2. Sept. in Ghur.

Der Eintetrain der 15. Inf.-Brigade besammelt sich am 2. Sept. in Matensfeld.

Eintetrain von Bat. 94	} in Wellenz am 1. Sept.	in Ghur am 2. Sept.	1. Sept. n. Rothkreuz p. Bahn, am 2. p. Bahn n. Ghur.

Geniebataillonsstab Nr. 8, Sappeurkompagnie Nr. 8, Pontonnierkompagnie Nr. 8 und Pionierkompagnie Nr. 8 am 2. Sept. in Brugg.

Infanteriepioniere am 2. Sept. in Luzernfeld.

Kavallerie-Regimentsstab Nr. VIII, Schwadronen Nr. 22, 23 und 24 am 8. Sept. in Zürich.

Artillerie-Brigadestab VIII am 30. Aug. in Frauenfeld.

Artillerie-Regimentsstab Nr. 1, Batterien Nr. 43 und 44 am 31. Aug. in Frauenfeld.

Artillerie-Regimentsstab Nr. 2, Batterien Nr. 45 und 46 am 31. Aug. in Winterthur.

Artillerie-Regimentsstab Nr. 3, Batterien Nr. 47 und 48 am 31. Aug. in Frauenfeld.

Divisionen-Paradekolonne 15 und 16 (Besammlung in Ghur) am 3. Sept. in Reichenau, Bonaduz, Tamins und Rhätjüns.

Trainbataillon I. Abtheilung am 4. Sept. in Sargans.

Trainbataillon II. Abtheilung am 4. Sept. in Wallenstadt.

Feldlazareth Nr. VIII am 4.—7. Sept. in Wallenstadt.

Verwaltungskompagnie Nr. 8 am 31. Aug. in Ghur.

Die zugetheilten Korps rücken nach folgendem Tableau in den Vorkurs und in die Linie ein:

Truppenkorps	Eintrückungstag in den Vorkurs	Eintrückungst. in die Linie
Verwaltungskomp. Nr. 6	Magaz 31. Aug.	
Stab u. Gebirgsbatt. Nr. 61	Ghur 31. Aug.	10. Sept.
do. Nr. 62	Ghur 31. Aug.	10. Sept.
Guldenkompagnie Nr. 12	Ghur 8. Sept.	10. Sept.
Schulbataillon Nr. 6		14. Sept.
Schulbataillon Nr. 7		14. Sept.

Während den Regiments- und Brigadeübungen fungirt der Divisionär als oberster Leiter und Schiedsrichter. Der Kreisinstruktor, Oberst Wieland, wird dabei als zweiter Schiedsrichter mitwirken.

Während den Feldmanövern der Division kommandirt dieselbe der Divisionär, der Kommandant des gegnerischen Korps erhält ebenfalls seine Direktiven von ihm.

Das den Feind markirende Korps wird von Oberstleutnant Alexander Schweizer vom Generalsstab kommandirt. Als Adjutanten sind ihm beigegeben Stabshauptmann Weber und Stabshauptmann Brügger.

Für den Vorkurs erläßt der Divisionär einen Dienstbefehl für die Infanterie der VIII. Division, sowie einen Unterrichtsplan, nach Mitgabe des allgemeinen Instruktionsplanes für die Weiterholungskurse der Infanterie.

IV. Unterkunft. Während dem Vorkurs beziehen die Infanteriebataillone nachstehende Kasernen und Kantonnements:

Truppenkorps	Kantonnement
Divisionenstab	Ghur.
Guldenkompagnie Nr. 8	Ghur.

Truppenkorps	Kantonnement
Infanterie-Brigade Nr. XV:	
Stab der Infanterie-Brigade	Landquart.
Infanterieregiment Nr. 29:	
Regimentsstab	Matensfeld.
Bataillone Nr. 85 und 86	Matensfeld u. Ung.
Bataillon Nr. 87	Luzernfeld.
Infanterieregiment Nr. 30:	
Regimentsstab	Landquart.
Bataillon Nr. 88	Landquart.
Bataillon Nr. 89	Iglis.
Bataillon Nr. 90	Sigers.
Infanterie-Brigade Nr. XVI:	
Stab der Infanterie-Brigade	Ghur.
Infanterieregiment Nr. 31:	
Regimentsstab	Ghur.
Bataillone Nr. 91, 92, 93	Ghur.
Infanterieregiment Nr. 32:	
Regimentsstab	Wellenz.
Bataillone Nr. 94, 95, 96	Wellenz.
Schützenbataillon Nr. 8	Ghur.

Es wird weiter angegeben, von wo die besondern Korps während des Vorkurses verpflegt werden.

V. Verpflegung. Während dem Vorkurs werden die Truppen der Infanterie, Gulden, Gebirgsartillerie, Infanteriepioniere, sowie des Divisionenparks, der Trainabtheilung A und des Eintetrains von den Verwaltungskompagnien Nr. 6 und 8 verpflegt, und zwar:

von der Komp. Nr. 6 in Magaz die Bat. Nr. 85, 86, 87, 88, 89, die Infanteriepioniere, die Trainabtheilung A, von der Komp. Nr. 8 in Ghur die Bat. Nr. 90, 91, 92, 93, das Schützenbataillon Nr. 8, die Gebirgsartillerie, der Divisionenpark, der Eintetrain.

Das 32. Infanterieregiment in Bestuzona erhält seine Verpflegung durch Lieferanten.

Während den Feldübungen werden alle Truppen durch die beiden Verwaltungskompagnien verpflegt und zwar die von fernem Waffenplätzen einrückenden Korps vom Einrückungstage in die Linie an.

Die Gebirgsartillerie erhält am 31. August die Verpflegung in Geld, vom 1. Sept. an in natura.

Die Fassungen sind: am 2. September 1/2 Matten für den Abend, Mittags 12 Uhr; zu diesem Zwecke sind die Ordinarhefts- und Rühemannschaften in die Kantonnements vorauszuschicken; für die folgenden Tage bis zum 9. je den vorhergehenden Abend, um 4 Uhr. — Vom 10.—18. September wird

jeweilen durch den Tagesbefehl Ort und Zeit der Fassungen bestimmt.

Das Heu und Stroh wird von den Gemeinden, in welchen kantonniert wird, gegen Baarzahlung bezogen.

Die Offiziere machen während des Vorkurses kantonnementsweise gemeinschaftliche Mittagstafel; in stark belegten Kantonnementsen kann dies bataillonweise geschehen.

Während den Feldübungen erhalten die Offiziere Naturalversorgung und machen Ordnäre.

Während den Divisionsmanövern wird eine Extraverpflegung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Käse per Mann und per Tag verabfolgt.

VI. Besorgung. Der Sold wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezüglich Administration und Komptabilität wird der Divisions-Kriegeskommisär eine nähere Instruktion erlassen.

VII. Rapportwesen. An das Divisionskommando einzureichende Rapporte:

1. Eintrittsstat.
2. Eintritts-Effektivorrapporte.
3. Effektivorrapporte vom 10. September.
4. Austritts-Effektivorrapporte vom 19. September.
5. Tägliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Sept.
6. Sanitäts- und Veterinärberichte am 10. und 19. Sept.
7. Postzeltraporre am 10. und 19. Sept.
8. Geschichtsberichte nach jedem Geschichtstage mit genauen Munitionsrapporten.

Es finden folgende Rapporte statt:

Für den Divisionsstab, die Infanteriebrigade und die Infanterie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Sept.: Abends 7 Uhr in Ehur im Divisionshauptquartier.

Täglicher Rapport während dem Vorkurs für den Divisionsstab und je einen Offizier der Brigadestäbe der Infanterie in Ehur.

Täglicher Rapport während den Feldmanövern, worüber das Nähere im jeweiligen Tages-Divisionsbefehl bestimmt wird.

VIII. Sanitätsdienst. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionsarztes geregelt werden. — Für die Gesundheitspflege gelten jedoch im Allgemeinen nachstehende Regeln über

IX. Militärhygiene. Eine richtig organisierte und durchgeführte Gesundheitspflege ist die Grundbedingung für den guten Gesundheitszustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln danach gestrebt werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre exakte Durchführung bei den Truppen zu ermöglichen. Sache der Aerzte ist es, an der Hand der Reglemente und Instruktionen diejenigen Maßregeln anzubringen und zu überwachen, welche den Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf dem Wege der Belehrung, durch hygienische Vorträge u., die Mannschaft über den Werth, die Bedeutung und die Handhabung der Gesundheitspflege aufzuklären. Sache der Truppen ist es, durch exakte Ausführung und Befolgung der gegebenen Vorschriften die Bemühungen der Aerzte zu unterstützen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Beachtung:

1. Die Marschfähigkeit einer Truppe hängt in erster Linie von dem Zustand der Füße ab. Eine große Zahl Fußkranke ist ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Mächtige Fußbekleidung und sorgfältige Pflege der Füße, namentlich bei Leuten, die an Fußschweiß leiden, sind unbedingt nöthig für die Marschfähigkeit des Soldaten.

Die Fußbekleidung darf nicht ganz neu in den Dienst gebracht, darf nicht zu eng und auch nicht zu weit sein. Das Tragen von Strümpfen und Socken ist durchaus nothwendig; zerrissene und schlecht geflickte werden nicht geduldet.

Die Füße sind täglich mit kühlem Wasser zu waschen, Hühneraugen und Schwielen zu besettigen. Mit Fußschweiß Behaftete haben die Füße und Strümpfe mit Fußpulver, das bei den Krankenwärtern vorrätzig ist, zu bestreuen oder in Ermangelung dessen mit Anschlitt oder trockener Seife einzureiben.

2. Erzeße jeder Art schwächen die Kraft des Soldaten und sind daher strafbar. Unmäßigkeit im Essen ist ebenso gesundheitswidrig wie Unmäßigkeit im Trinken.

Unmittelbar vor oder während Märschen, Gefechten oder ande-

ren schweren körperlichen Anstrengungen soll keine reichliche Mahlzeit eingenommen werden. Mit vollem Magen ist der Soldat nicht strapazensfähig.

3. Als durststillendes Getränk, namentlich auf Märschen, ist frisches, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhitzten Körper hineinzugetrinken. Als Ersatz dienen kalter Kaffee oder Thee, mit oder ohne Zuckerzusatz, leichte Weine und Essig mit Wasser. Alle schnapartigen Getränke sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.

4. Truppen, welche kantonniert oder bivouakiren, ist das Tragen von wollenen Leibbinden sehr zu empfehlen.

5. Jeder Mann, der sich ernstlich unwohl fühlt, soll sich sofort zur Untersuchung stellen. Eine beginnende Krankheit läßt sich besser behandeln, als eine durch unrichtiges Verhalten verschlimmerte. Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, kommen auf diese Weise sehr frühzeitig zur Kenntniß und es ist dadurch eher möglich, das weitere Umsichgreifen einer infektiösen Krankheit zu verhüten.

Dabei wird aber vor absichtlichem Vorschützen von Krankheiten (Simulation) gewarnt. Sie ist eines Soldaten unwürdig und wird strenge bestraft.

(Schluß folgt.)

— (Zeiteintheilung für die Manöver der VIII. Armee-Division 1884.)

- Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen,
 Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen,
 Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen,
 Sonntag, 14. Sept., Ruhetag,
 Montag, 15. Sept., Divisionsübung,
 Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung,
 Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung,
 Donnerstag, 18. Sept., Inspektion,
 Freitag, 19. Sept., Entlassung.

U n s l a n d.

Italien. (Heeresverwaltung und Generalstab.) An der Spitze der Heeresverwaltung steht im Frieden der Kriegsminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besitzt Italien, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (generali d'esercito), 47 Generalleutenants, 88 Generalmajore, 1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajors, im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadieres in Generalmajorsstellen treten. —

Dem im Frieden für die Leitung der Organisation und Ausbildung verantwortlichen Kriegsminister stehen als Zentralbehörden und zu gleicher Zeit als beratende und ausführende Organe zur Seite: 1. Das Kommando des Generalstabs, 2. das Komite für Infanterie und Kavallerie und die Generalinspektion der Reiterei, 3. das Artillerie- und Geniekomite, 4. das Generalkommando der im Frieden Polzeiwarden dienenden Carabinieri reali, 5. das Komite der Militärgesundheitspflege. Er hat außerdem die Berechtigung, zur Verathung wichtiger, das Heer und die Landesverteidigung betreffenden Angelegenheiten eine Kommission von Generalen zusammenzuberufen. Das Kriegsministerium selbst besteht aus einem Sekretariat und vier Generaldirektionen. Zu ersterem gehören das Kabinet des Ministers, der Generalstab, die Redaktion der „Rivista militare“ und das Sekretariat im engeren Sinne. Die Generaldirektion der Infanterie und Kavallerie zerfällt in ein Spezialkabinet, in eine Abtheilung für Infanterie, Kavallerie und die Angelegenheiten der Miliz. Die Generaldirektion des Artillerie- und Geniewesens umfaßt je eine Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, Material der Artillerie und der Ingenieure, Festungsbauten u. s. w. Die Generaldirektion der Verwaltungsdiene zerfällt in fünf Abtheilungen für Verpflegungswesen, Bekleidung, Ausrüstung, Rechnungskontrolle, Kasernements- und Transportwesen und endlich ein Zahlmeisterdepartement. Die Generaldirektion für Aushebungs- und Truppen-Angelegenheiten gliedert sich in ein Kabinet, zwei Abtheilungen